




**Torsten Pohling**  
**Panoramastraße 12**  
**72525 Münsingen**

 **0 73 83 303 41 95**

 **0 73 83 303 41 94**

 **0 17 13 87 55 62**

 **torstenpohling@video-TOP.de**

## **Ausführungs- und Lieferbedingungen Videoproduktion**

- § 1. Zum regulären Lieferumfang gehört ein Mastervideo auf DVD. Weitergehende Medien sowie das Originalmedium können gegen Aufpreis erworben werden.
- § 2. **video-TOP** untersagt die Vervielfältigung aller von **video-TOP** hergestellten Medien sowie die Unkenntlichmachung der Urheberschaft.
- § 3. **video-TOP** garantiert die Herstellung weiterer Kopien innerhalb von drei Jahren nach Auslieferung des Mastervideos und wird alles darüber hinaus technisch Mögliche tun, auch längerfristig Kopien liefern zu können.
- § 4. **video-TOP** produziert Videos zu den marktüblichen Bedingungen. Darunter werden alle Aufnahmeorte verstanden, welche ohne besondere Hilfsmittel wie Seile, Wasser- und Luftfahrzeuge etc. erreicht werden können.
- § 5. Wenn nicht besonders beauftragt, setzt **video-TOP** ausreichende Beleuchtung voraus.
- § 6. Wenn nicht besonders beauftragt, wird der Ton über das kamerainterne Mikrofon aufgezeichnet. Bei Bedarf können Funkmikrofone und Lavaliermikrofone (Ansteckmikro mit Funk) zum Einsatz kommen.
- § 7. **video-TOP** übernimmt keinerlei Haftung für technische Pannen. Sollte während der Aufnahme ein technisches Gerät (Kamera, Mikrofon, Scheinwerfer, etc.) ausfallen und **video-TOP** kann keinen entsprechenden Ersatz besorgen, so kann der Auftraggeber gegen Erstattung der Fahrtkosten vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche beider Seiten sind ausgeschlossen.
- § 8. Bei Defekten des Aufnahmemediums liefert **video-TOP** den möglichen Teil.
- § 9. Sofern nicht anders vereinbart, bemüht sich **video-TOP** zur Auslieferung des fertigen Videos innerhalb eines Vierteljahres nach Abschluss der letzten Aufnahme. Bei Verzögerungen, welche ein Jahr überschreiten, reduziert sich der vereinbarte Preis der *Dienstleistung* um jeweils 0,5% pro angefangenem Kalendermonat, höchstens jedoch auf 60% des Ausgangspreises. Davon nicht betroffen sind km-Kosten, Kosten für Kopien etc.
- § 10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Veranstaltungen, welche nicht kontinuierlich aufgezeichnet werden (z.B. Hochzeitsfeiern), den Kameramann vor Ort rechtzeitig über einen aufzeichnungswürdigen Höhepunkt zu informieren. Im Normalfall reichen 3-8 Minuten.
- § 11. Nur gegen besondere Beauftragung läuft eine Kamera mit Daueraufzeichnung. Ansonsten werden auch beim Einsatz mehrerer Kameras nur die Höhepunkte (siehe § 10.) aufgezeichnet.
- § 12. Um zu gewährleisten, dass alle wichtigen Ereignisse von **video-TOP** aufgezeichnet werden, informiert der Auftraggeber bzw. Veranstalter vor Ort über den Ablauf der Veranstaltung.
- § 13. Der Auftraggeber sorgt für eventuell notwendige Drehgenehmigungen (z.B. Pfarrer bei kirchlicher Trauung).
- § 14. Bei nicht durch **video-TOP** zu vertretendem Ausfall (z.B. Versagen der Drehgenehmigung) hat der Auftraggeber ein Ausfallhonorar sowie die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.
- § 15. Bei Aufzeichnungen über 2h sorgt der Auftraggeber für alkoholfreie Getränke, bei Aufzeichnungen über 4h zusätzlich für Speisen.
- § 16. Gerichtsstand ist, sofern zulässig, das Amtsgericht Münsingen bzw. das Landgericht Tübingen.
- § 17. Sollte eine der vorgenannten Klauseln gegen geltendes Gesetz verstoßen oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, sind die anderen Klauseln davon nicht betroffen. Die ungültig gewordene Klausel ist so anzuwenden, dass sie dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.